

## **Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Reinfeld (Holstein)**

---

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 3 der Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 22. April 1997 und im übrigen unter Bezug auf das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) sowie die Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO -) vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167) die folgende Wahlordnung:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl des Seniorenbeirates ist die Stadt Reinfeld (Holstein).

### **§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit und Benennbarkeit**

Wahlberechtigt, wählbar und benennbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Reinfeld (Holstein) gemeldeten Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr bis zum Wahltag vollendet haben und im übrigen hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen nach § 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -) erfüllen.

### **§ 3 Wahlverfahren**

- (1) Der Wahltermin für die Wahlen zum Seniorenbeirat und der Termin bis zu dem die Wahlvorschläge bei der Stadt Reinfeld (Holstein) einzureichen sind, werden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadt Reinfeld (Holstein) herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- (3) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Stadt Reinfeld (Holstein) bis zum von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Termin einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Bewerberin/der Bewerber erklärt durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag das Einverständnis zum Wahlvorschlag. Jeder Wahlvorschlag muß zusätzlich von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber erklären mit ihrer Unterschrift die Zustimmung, daß bei Zulassung des Wahlvorschlages ihre Namen und Adressen unter sonstiger Wahrung des Datenschutzes in den Wahlunterlagen veröffentlicht werden dürfen.

- (4) Die Namen aller Bewerberinnen/Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzetteln abgedruckt.
- (5) Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl. Die Stadtverwaltung übersendet allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen, die der Stadt spätestens am Tag der Wahl, 12.00 Uhr, zurückgegeben sein müssen.
- (6) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte besitzt soviel Stimmen, wie Bewerberinnen bzw. Bewerber nach § 2 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates zu wählen sind. Sie bzw. er darf jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (7) Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, den jeweiligen Leitern des Ordnungs- und Sozialamtes bzw. deren Stellvertreter sowie einem jeweils zu bestimmenden weiteren Mitarbeiter der Ordnungs- und Sozialverwaltung. Dem Wahlvorstand obliegt es, die abgegebenen Stimmen auszuzählen und das Ergebnis festzustellen. Die Anerkennung des abgegebenen Stimmzettels wird durch das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -) sowie die Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO -) geregelt.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### **§ 4 Nachrücken**

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt diejenige Bewerberin bzw. derjenige Bewerber nach, auf die bzw. den die nächsthöchsten Stimmen entfielen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 20. Juli 1999

(Bubolz)  
Bürgermeister